

**Gebührentarifliste der  
Fernsehgenossenschaft Ziefen FGZ  
4417 Ziefen**

**Anschluss- und Betriebsgebühren**

1. Anschlussgebühren  
Neuanschlüsse Einfamilienhaus / Mehrfamilienhaus /  
Gewerbegebäude / öffentliches Gebäude alle bis zur Parzellengrenze Fr. 1500.–  
Zusatzwohnungen in bereits angeschlossenen Liegenschaften Fr. 200.–
  
2. Die Anschlussgebühr enthält alle Kosten bis zur Signalübergabestelle (Aussenzählerkasten, Lichtschacht etc.)  
Die FGZ ist bestrebt, die Anschlussgräben für Wasser, Strom und Telefon mitzubedenutzen. Zusätzliche  
Grabarbeiten auf dem Grundstück gehen zulasten des Grundeigentümers
  
3. Pro Wohnung wird ein Anschlusspegel von 83 Db bereitgestellt, der in der Regel für  
4 Anschlussdosen reicht. Es wird eine regelkonforme Hausverkabelung vorausgesetzt  
(siehe Anschlussvertrag „4. Inneninstallation“). Für zusätzliche Anschlussdosen muss der Pegel  
dementsprechend angepasst werden. Die genaue Angabe der Dosenanzahl bei der  
Anmeldung ist deshalb wichtig.
  
4. Betriebsgebühren  
Die Betriebsgebühren betragen monatlich Fr. 18.– pro Wohnung oder  
Fr. 216.– pro Jahr. Dazu kommen Fr. 24.– Urheberrechtsgebühren pro Wohnung und Jahr,  
die wir dem BAKOM (Bundesamt für Kommunikation) abliefern müssen. Total Fr. 240.–.
  
5. Plombierungen/Deplombierungen/sonstige Gebühren  
Mit der Plombierung fallen die Betriebsgebühren für die plombierte Wohnung weg.  

Plombierung einer Wohnung:	Fr. 150.–
Plombierung eines EFH:	Fr. 150.–
Deplombierung einer Wohnung:	Fr. 0.–
Deplombierung eines EFH:	Fr. 0.–
Rechnung direkt an Mieter	Fr. 5.–
1. Mahnung	Fr. 5.–
2. Mahnung	Fr. 15.–
Bearbeitungspauschale	Fr. 50.–
  
6. Vor-Ort Support  
Die erste Stunde Fr. 30. Für jede weitere angebrochene Viertelstunde + 15 Fr.
  
7. Zahlungsbedingungen  
30 Tage nach Erhalt der Rechnung  
Die Mahngebühren betragen für die 1. Mahnung Fr. 5.– und für die 2. Mahnung Fr. 15.–  
10 Tage nach der 2. Mahnung wird der gemahnte Anschluss plombiert. Die Umtriebskosten  
für die Zwangsplombierung betragen 200 Franken und sind in jedem Fall geschuldet, auch wenn die  
Betriebsgebühren nach der 10-Tage-Frist bezahlt werden.  
Bei Nichteinhaltung der Zahlungskonditionen kann der Vorstand weitere  
Massnahmen ergreifen (Betreibung, Ausschluss aus der Genossenschaft).
  
8. Dieser Gebührentarif wurde durch die Generalversammlung 2020 genehmigt und gilt ab 10. Juni 2020  
Ziefen, den 10. Juni 2020

Der Präsident  
Stefan Wagner

Der Vizepräsident  
Esteban Thommen